



Liebe Leserinnen und Leser unseres Newsletters,

mit unserem Newsletter wollen wir Sie über aktuelle und interessante Themen, die das Handwerk betreffen, auf dem Laufenden halten.

Hier sind unsere heutigen Themen...

1. Wir arbeiten weiter, wir bleiben erreichbar!

Wie viele Betriebe mittlerweile auch werden unsere Mitarbeiter wechselweise zum Teil vor Ort in der Kreishandwerkerschaft, zum Teil zu Hause arbeiten.

Die nicht anwesenden Mitarbeiter sind im „Homeoffice“ jederzeit erreichbar.

Ansprechpartner bleibt aber die Geschäftsstelle!

Termine vor Ort, hier in der Kreishandwerkerschaft wollten wir auf das notwendige Mindestmaß beschränken. Stellen Sie bitte Ihre Anfragen per Mail oder per Fax, Termine sollten telefonisch abgesprochen werden. Insbesondere die Gesellenprüfungsunterlagen sollten uns per Post übersandt werden, Einzelfragen können dann immer noch telefonisch geklärt werden.

AU-Siegel und Feinstaubplaketten etc. können ebenfalls per E-Mail oder per Telefax bestellt werden, die Versendung erfolgt per Post.

2. Landesregierung beschließt weitreichendes Kontaktverbot und weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Virus-Pandemie

Auszugsweise geben wir die Passagen weiter, die das Handwerk betreffen:

Handwerk, Dienstleistungsgewerbe

„Handwerker und Dienstleister können ihrer Tätigkeit mit Vorkehrungen zum Schutz vor Infektionen weiterhin nachgehen.

Augenoptikern, Hörgeräteakustikern, orthopädischen Schuhmachern und anderen Handwerkern mit Geschäftslokal ist dort aber der Verkauf von nicht mit handwerklichen Leistungen verbundenen Waren untersagt; ausgenommen ist notwendiges Zubehör.

Dienstleistungen, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern von

Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann (**insbesondere von Friseuren**, Nagelstudios, Tätowierern, Massagesalons), sind untersagt bis 19. April 2020. Therapeutische Berufsausübungen, insbesondere von Physio- und Ergotherapeuten, bleiben gestattet, soweit die medizinische Notwendigkeit der Behandlung durch ärztliches Attest nachgewiesen wird und strenge Schutzmaßnahmen vor Infektionen getroffen werden.

Der Betrieb von Bau- und Gartenbaumärkten bleibt zur Versorgung von Gewerbetreibenden und Handwerkern zulässig.“

3. NRW-Rettungsschirm – kompakt zusammengefasst

Nach einem "Sondergipfel" mit Arbeitgebern und Gewerkschaften hat die Landesregierung am Donnerstag, den 19.03.2020 angekündigt, 25 Milliarden Euro zur Rettung angeschlagener Unternehmen in NRW bereitzustellen.

Bereits laufende Maßnahmen

- Kurzarbeitergeld unter erleichterten Voraussetzungen.
- Liquidität wird durch neue im Volumen unbegrenzte Maßnahmen gesicherter. Bestehende Programme für Liquiditätshilfen werden verfügbar gemacht wie KfW- und ERP-Kredite.
- Die NRW-Bank hat die Bedingungen ihres Universalkredits attraktiver gestaltet und übernimmt bis zu 80% des Risikos. Zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Ihren Finanzierungspartner.

Steuerliche Maßnahmen

Bundesweit (ab sofort und bis zum 31.12.2020):

- Sämtliche Steuerzahlungen können zinslos gestundet und Vorauszahlungen reduziert werden (Einkommen- / Körperschaft- & Umsatzsteuer). Bis zum 31.12.2020 werden auch Vollstreckungen ausgesetzt und Säumniszuschläge erlassen.
- Absenkung der Steuervorauszahlungen bei Einkommen-/ Körperschaftssteuer sowie bei Gewerbesteuer.
- Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen.

Die Finanzverwaltung NRW hat hierfür ein stark vereinfachtes Dokument auf Ihren Internetseiten zur Verfügung gestellt. Diesen **Antrag auf Steuererleichterungen** fügen wir bei (Anlage 1) sowie die **Anleitung zur Erstattung der Umsatzsteuersondervorauszahlung** (Anlage 2).

NRW:

- Sondervorauszahlungen für Dauerfristverlängerungen bei der

Umsatzsteuer werden für krisenbetroffene Unternehmen auf Null gesetzt.

Bürgschaften

- Erhöhung des Rahmens für Landesbürgschaften von 900 Mio. auf 5 Mrd. EURO.
- Bearbeitung innerhalb von 1 Woche.
- Erhöhung der Gewährleistungs- und Rückbürgschaftsrahmen für die Bürgschaftsbank NRW von 100 Mio EUR auf 1 Mrd. EUR und Verdopplung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio EUR.
- Bürgschaften der Bürgschaftsbank: Expressbürgschaften bis 250.000 EUR innerhalb von 3 Tagen, bis 500.000 EUR tägliche Ausschussberatungen, ab 500.000 EUR wöchentliche Ausschussberatungen.
- Zur Antragsstellung wenden Sie sich bitte an Ihre Hausbank bzw. Ihren Finanzierungspartner.

Hilfen für Mittelstand, Kleinunternehmer, Selbständige, Gründer und Kulturschaffende

Bundesweit:

- In der laufenden Woche wird ein Zuschussprogramm speziell für Kleinunternehmer und Solo-Selbständige eingerichtet.

NRW:

- Zusätzlich zum angekündigten Zuschussprogramm des Bundes will das Land NRW noch zusätzliches Geld anbieten, das "passgenau" dort helfen soll, wo die Mittel vom Bund nicht ausreichen.
- Verlängerung des Gründerstipendiums.
- Neuausrichtung des Programms Mittelstand innovativ mit den Digitalisierungsgutscheinen.
- Finanzierungsangebot der NRW.Bank für private Investoren, die

Startups weiters Geld geben („Matching Fund“).

4. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe hat auf seinen Seiten ebenfalls umfangreiche Informationen zur **Entschädigung von Verdienstauffällen** bereitgestellt (Anlage Infektionsschutzgesetz). Das zuständige Amt für Soziale Entschädigung erreichen Sie unter <https://www.lwl-soziales-entschaedigungsrecht.de/de/> .

Das LWL-Amt für Soziales Entschädigungsrecht ist für die Entschädigung von Verdienstauffällen im Zusammenhang mit einer durch eine zuständige Behörde ausgesprochenen Quarantäne (Absonderung) zuständig. Berechtigte sind hierbei **Arbeitnehmer** und **Selbstständige/Freiberufler** gegen die direkt eine Quarantäne von der zuständigen Behörde ausgesprochen wurde.

Eine solche Quarantäne liegt beispielsweise dann vor, wenn eine Person, die in Kontakt mit einem mit COVID-19 infizierten Menschen stand, durch die für ihn zuständige Ordnungsbehörde unter Quarantäne gestellt wird bis klar ist, ob sie selber auch infiziert ist.

Bei einem Tätigkeitsverbot im Sinne des Gesetzes wird einer bestimmten Person, durch behördliche Anordnung untersagt, ihre Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum auszuüben.

Die jeweiligen Antragsformulare für Arbeitnehmer (Anlage 3) und Selbstständige (Anlage 4) erhalten Sie anbei.

Fragen zur Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz beantwortet der Landschaftsverband unter **0251 / 591-1500**.

5. Beschäftigung schwangerer Frauen – Coronavirus

Hierzu gibt Ihnen das Merkblatt aus Baden-Württemberg einige Informationen.

6. Bescheinigung für Mitarbeiter/Berufspendler auf dem Weg zur Arbeit

Generell lässt sich nicht vorhersagen, ob Ihre Mitarbeiter oben genannte Bescheinigung benötigen.

Vorsorglich haben wir ein Formular beigefügt, das Sie ausfüllen und Ihren Mitarbeitern für die Fahrt zur Arbeit zur Nutzung geben können.

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt. Falls Sie keine Newsletter wünschen, genügt eine kurze Mitteilung an info@kh-bielefeld.de
Weitere Informationen aus dem Bielefelder Handwerk finden Sie unter www.kh-bielefeld.de